

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom **16.12.1968**). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hann. Münden, den 25. 2. 1970

Katasteramt

Siegel

gez.: Reckfuß
Vermessungsoberrat

Hann. Münden, den 25. 2. 1969



[Handwritten signature]

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch **STADT MÜNDEN**
Stadtplanungsamt

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 19. 2. 1969

Hann. Münden, den 25. 2. 1969



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
Unterschrift des Planverfassers

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 14. 3. 1969 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“

Hann. Münden, den 15. 3. 1969



[Handwritten signature]
Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 25. 3. bis 25. 4. 1969 einschließlich.

Hann. Münden, den 29. 4. 1969



[Handwritten signature]
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 5. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 7. November 1969

Hann. Münden, den 3. 2. 1970



[Handwritten signature]
Bürgermeister Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214 9. 24. 3 (1)

Hildesheim, den 21. 5. 1970

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
gez.: Mänz

Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Siegel

Bürgermeister Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 3. Aug. 1970 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 3. 8. 1970



Hann. Münden, den 9. 11. 1970

[Handwritten signature]
Stadt-/Gemeindedirektor



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- FLURSTÜCKSGRENZEN
- UMFORMERSTATION
- MAUER

LEGENDE DER PLANUNG

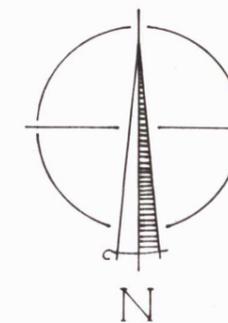
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DER 8. ÄNDERUNG
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 „HINTER DER BLUME“
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMFORMER)
- SICHTDREIECK GEM. § 11(2) FSTRG

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

- BUNDESBBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968

STADT MÜNDEN
8. Ä N D E R U N G
zum Bebauungsplan Nr. 1
„Hinter der Blume“

NACH § 30 BBAUG



M 1:1000

Gemeindebez. } Münden
Gemarkung }
Flur 12